

Grundsätze des Betreuungsgesetzes

Mit dem seit 1. Januar 1992 geltenden Betreuungsgesetz wurde das bis dahin gültige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene abgelöst.

Einige wichtige Grundsätze sind:

- eine Entmündigung ist abgeschafft
- Ziel des Betreuungsgesetzes ist es, die Würde sowie die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen zu bewahren
- die Einrichtung der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit des Betreuten
- der Betreuer (vorrangig ein geeigneter Familien-/ ehrenamtlicher Betreuer; sonst: Vereins-/ Berufsbetreuer), soll den Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit sie dessen Wohl dienen und umsetzbar sind
- die Bestellung eines Betreuers setzt eine genaue Sachverhaltsermittlung und die persönliche Anhörung des Betroffenen voraus
- eine Betreuung kommt nur dann in Betracht, wenn andere geeignete, vorrangige Hilfen (gültige Vollmachten, Schuldnerberatung etc.) nicht greifen
- die Betreuung wird für bestimmte und individuell erforderliche Aufgabenkreise eingerichtet, z. B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge, Behörden- oder Postangelegenheiten
- über eine Fortführung der Betreuung entscheidet das Betreuungsgericht, laut Gesetz, nach spätestens sieben Jahren

Betreuungsbehörde

Neben den auf dem Deckblatt genannten Angeboten koordiniert sie die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern (i. d. R. Familienangehörige), den Betreuungsvereinen, den freiberuflichen Berufsbetreuern und dem Betreuungsgericht. Des Weiteren gibt die Behörde Hinweise auf mögliche Hilfsangebote bzw. vermittelt sie weiter an zuständige Stellen.

Beglaubigung

von Vorsorgevollmachten

Wir bitten um eine telefonische Voranmeldung!

Folgende Mitarbeiterinnen stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Frau Hecht

Tel.: 0340 204-1959

Zi. 201

neubau 2. OG

Frau Hauler

Tel.: 0340 204-1358

Zi. 161

Altbau EG

Frau Niemann

Tel.: 0340 204-2659

Zi. 160

Altbau EG

Frau Heller

Tel.: 0340 204-1250

Zi. 186

Altbau EG

Frau Flügge

Tel.: 0340 204-1655

Zi. 187

Altbau EG

E-Mail:

betreuungsbehoerde@dessau-rosslau.de



Betreuungsbehörde

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskünfte zum Betreuungsrecht

Beratung und Unterstützung
der Betreuer

Informationen über Vorsorgevollmachten und
Betreuungsverfügungen

Beratung von Bevollmächtigten

Beglaubigung von Unterschriften auf
Vorsorgevollmachten und Betreuungs-
verfügungen

Fortbildung von ehrenamtlichen
Betreuern

Informationsmaterial

Im Internet finden Sie uns:

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/soziales-bildung/gesundheitsamt-veterinaerwesen-und-verbraucherschutz/betreuungsbehoerde.html>

Betreuung/ Betreuungsverfügung

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung eingerichtet werden, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine **rechtlichen Angelegenheiten** ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Notwendige Unterstützungen zur Bewältigung des Alltags, rechtfertigen keine Betreuerbestellung.

Eine **Betreuung** kann aufgrund der Anregung Dritter, von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden.

Das Amts-/Betreuungsgericht prüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, in welchen Lebensbereichen diese notwendig ist und wer als Betreuer bestellt werden kann.

Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde haben gegenüber dem Gericht eine sozialgutachtliche Stellungnahme mit geeigneten Betreuervorschlägen abzugeben und sind somit durch ihre Empfehlungen an den Entscheidungen des Gerichtes maßgeblich beteiligt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie u. a. bestimmen, wer oder wer nicht im Betreuungsfall vom Gericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll.

Weiterhin können Sie z. B. festlegen, in welchem Heim Sie wohnen möchten. An diese Wünsche sind das Gericht und andere in der Verfügung Benannte, falls realisierbar, gebunden. Die Betreuungsverfügung berechtigt aber nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

Ein automatisches Angehörigenvertretungsrecht besteht nicht. Durch eine Vollmacht oder **Vorsorgevollmacht** kann der Betroffene eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Bedarfsfall seine Angelegenheiten regeln sollen. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung kann damit vermieden werden.

- Voraussetzung einer Vollmacht ist, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und eine rechtsverbindliche Vollmacht erteilen kann.
- Ebenso muss der Bevollmächtigte bereit sein, die Bevollmächtigung im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.
- Als Bevollmächtigte sollten nur Personen bestimmt werden, zu denen ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht.
- Soll der Bevollmächtigte auch Bankangelegenheiten wahrnehmen können, ist es ratsam, mit seiner Bank bzw. Sparkasse Rücksprache zu halten.
- Das Handzeichen bzw. die Unterschrift auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen **beglaubigt** u. a. die Betreuungsbehörde gegen eine Gebühr von derzeit **10,00 Euro**. Diese Beglaubigung wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen.
- In besonderen Fällen ist die Konsultation eines Notars ratsam (z. B. bei großem Vermögen oder bei Grundstücksangelegenheiten).
- Vorsorgevollmachten kann man beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr erfassen lassen.

Patientenverfügung

Mit einer **Patientenverfügung** kann der eigene Wunsch im Hinblick auf zukünftige medizinische Behandlungen festgelegt werden.

Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, in denen der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Dabei sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Auch wenn keine besondere Form gefordert wird, ist eine schriftliche Abfassung ratsam.
- Wenn eine Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthält, sind sie verbindlich, wenn der Wille des Verfassers für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.
- Aktive Sterbehilfe darf nicht gefordert werden.
- Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und an das Behandlungsteam.
- Es ist sinnvoll, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben sowie religiöse Anschauungen als Ergänzung zu schildern.
- Lassen Sie sich vor dem Abfassen von einem Arzt Ihres Vertrauens ausführlich beraten.
Zusätzliche Beratungen bieten die Betreuungsvereine und die Diakonie an.
- Sie kann mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung kombiniert werden.